

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

zum Schülerpraktikum

Stand: Juli 2004

Bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen können Schülerpraktika auch in Arztpraxen durchgeführt werden. Im Folgenden werden wir die wichtigsten Punkte darstellen, die zu beachten sind:

I. Dauer

Schülerinnen, die sich für den Beruf der Arzthelferin interessieren, kann Gelegenheit gegeben werden, an einem „Schnuppernachmittag“ den Praxisbetrieb kennen zu lernen. Ebenso können Schulpraktika über mehrere Tage bis zu einer Woche durchgeführt werden.

II. Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen des Arztes unterliegen, wie der Arzt selbst, der ärztlichen Schweigepflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit trifft aber nicht nur fest angestellte Kräfte, sondern auch vorübergehend Beschäftigte, Auszubildende und Praktikantinnen. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die den Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden. Sie besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die Praktikantin muss daher schriftlich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden (§ 9 Abs. 3 Berufsordnung). Sollten Schüler zur Untersuchung oder Behandlung eines Patienten unmittelbar hinzugezogen werden, ist hierfür zuvor die ausdrückliche Zustimmung des Patienten einzuholen.

Als Anlage beigefügt sind die Bestimmung des § 203 StGB sowie ein Muster für eine Schweigepflicht-Erklärung.

Auch Ihre Patienten sollten Sie darüber informieren, dass sich vorübergehend Schüler im Rahmen des Berufsfindungspraktikums in Ihrer Praxis befinden. Dies kann z. B. durch einen Aushang im Wartezimmer erfolgen.

III. Versicherungsschutz

Schüler sind im Rahmen des Berufsfindungspraktikums über die Schule versichert (SGB VII, § 2). Nur bei „freien“, d. h. von den Schulen unabhängigen Praktika ist die Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege durchzuführen.

Soweit Praktikantinnen zur Verrichtung bestimmter Tätigkeiten herangezogen werden, haftet der Arzt sowohl vertraglich als auch deliktisch für deren Fehler und Pflichtverletzungen (§§ 278, 831 BGB).

IV. Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen

Personen, die Menschen stationär oder ambulant behandeln, müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (BGV C 8) einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unterziehen. Um dieses Erfordernis zu umgehen, sollten Praktikanten nur in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, bei denen keine oder nur eine sehr geringe Infektionsgefahr besteht. Als Tätigkeitsbereiche kommen damit der administrative Bereich oder der Empfang in Betracht. Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefahr ist nicht zulässig. Auch sollte eine Aufklärung über mögliche Infektionsgefahren und die erforderlichen hygienischen Maßnahmen durchgeführt werden.

- **Eine Praktikantin darf keinesfalls als Ersatz für eine beurlaubte oder erkrankte Arzthelferin oder eine Auszubildende eingesetzt werden!**

Belehrung über die Schweigepflicht

Frau / Herr

wurde auf die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 StGB) hingewiesen und darüber belehrt, dass sie / er alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten hat.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt

Unterschrift Schüler/in